

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.06.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/05/0061

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2018/05/0062

Ra 2018/05/0063

Ra 2018/05/0064

Ra 2018/05/0065

Ra 2018/05/0066

Ra 2018/05/0067

Ra 2018/05/0068

Ra 2018/05/0069

Ra 2018/05/0070

Ra 2018/05/0071

Ra 2018/05/0072

Ra 2018/05/0073

Ra 2018/05/0074

Ra 2018/05/0075

Ra 2018/05/0076

Ra 2018/05/0077

Ra 2018/05/0078

Ra 2018/05/0079

Ra 2018/05/0080

Ra 2018/05/0081

Ra 2018/05/0082

Ra 2018/05/0083

Ra 2018/05/0084

Ra 2018/05/0085

Ra 2018/05/0086

Ra 2018/05/0087

Ra 2018/05/0088

Ra 2018/05/0089

Ra 2018/05/0090

Ra 2018/05/0091

Ra 2018/05/0092

Ra 2018/05/0093

Ra 2018/05/0094

Ra 2018/05/0095
Ra 2018/05/0096
Ra 2018/05/0097
Ra 2018/05/0098
Ra 2018/05/0099
Ra 2018/05/0100
Ra 2018/05/0101
Ra 2018/05/0102
Ra 2018/05/0103
Ra 2018/05/0104
Ra 2018/05/0105
Ra 2018/05/0106
Ra 2018/05/0107
Ra 2018/05/0108
Ra 2018/05/0109
Ra 2018/05/0110
Ra 2018/05/0111
Ra 2018/05/0112
Ra 2018/05/0113
Ra 2018/05/0114
Ra 2018/05/0115
Ra 2018/05/0116
Ra 2018/05/0117
Ra 2018/05/0118
Ra 2018/05/0119
Ra 2018/05/0120
Ra 2018/05/0121
Ra 2018/05/0122
Ra 2018/05/0123
Ra 2018/05/0124
Ra 2018/05/0125
Ra 2018/05/0126
Ra 2018/05/0127
Ra 2018/05/0128
Ra 2018/05/0129
Ra 2018/05/0130
Ra 2018/05/0131
Ra 2018/05/0132
Ra 2018/05/0133
Ra 2018/05/0134
Ra 2018/05/0135
Ra 2018/05/0136
Ra 2018/05/0137
Ra 2018/05/0138
Ra 2018/05/0139
Ra 2018/05/0140
Ra 2018/05/0141

Ra 2018/05/0142
Ra 2018/05/0143
Ra 2018/05/0144
Ra 2018/05/0145
Ra 2018/05/0146
Ra 2018/05/0147
Ra 2018/05/0148
Ra 2018/05/0149
Ra 2018/05/0150
Ra 2018/05/0151
Ra 2018/05/0152
Ra 2018/05/0153
Ra 2018/05/0154

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der revisionswerbenden Parteien 1. H, 2. Mag. A, MSc, 3. B, 4. H W,

5. T, 6. E, 7. W, 8. J, 9. R, 10. R D, 11. R S, 12. I, 13. A M,
14. S, 15. B B, 16. G, 17. B K, 18. A W, 19. I S, 20. F, 21. W P,
22. E Z, 23. S B, 24. G H, 25. F M, 26. O, 27. K, 28. J H, 29. K S, 30. H S, 31. H R, 32. L, 33. K J, 34. M,
35. M S, 36. A S,
37. T R, 38. E L, 39. Dr. B, 40. M R, 41. E S, 42. E F, 43. F K,
44. H S, 45. C, 46. S F, 47. H F, 48. F F, 49. E Ze, 50. K A,
51. H L, 52. D, 53. C M, 54. C P, 55. P, 56. K Sc, 57. R H,
58. W T, 59. M J, 60. M Y, 61. L W, 62. M H, 63. M F, 64. A Wa,
65. A Ma, 66. E G, 67. H B, 68. C K, 69. W B, 70. A H, 71. H Wo,
72. R R, 73. S R, 74. S C, 75. P S, 76. A Ho, 77. Ing. H, 78. M B,
79. G A, 80. K Z, 81. R B, 82. M G, 83. A G, 84. G B, 85. J Ha,
86. H Wu, 87. S K, 88. R K, 89. T K, 90. I H, 91. Mag. R,
92. Mag. Dr. U, 93. A Sc, 94. A D, alle vertreten durch Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co KG, in 1010 Wien, Schuberting, gegen das Erkenntnis des
Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. September 2017, 1) Zl. W109 2147457-1/20E,
betreffend Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 (vor dem Verwaltungsgericht
belangte Behörde: Wiener Landesregierung; mitbeteiligte Partei: W Gen. m. b. H.,
vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien,
Schottenring 12) erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den
Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde festgestellt, dass für das Projekt S (Straßenbauvorhaben und Wohnbauvorhaben) keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

2 Der vorliegende Antrag ist im Wesentlichen damit begründet, da in UVP-Feststellungsverfahren betreffend Städtebauvorhaben insbesondere ein planerischer Rahmen für längere Entwicklungsprozesse mit einer Vielzahl von (möglicherweise für sich noch UVP-pflichtigen) Einzelvorhaben unterschiedlicher Bauwerber möglich sei, sei es geboten, dass jedenfalls im Vorhabensareal nicht in das Genehmigungsverfahrensstadium eingetreten werden dürfe. Es müsse sichergestellt werden, dass über die UVP-Pflicht vom planerischen Rahmen des Städtebauvorhabens formell rechtskräftig abgesprochen worden sei, bevor (für sich genommen nicht UVP-pflichtige) Vorhabensteile realisiert würden, die aufgrund des späteren Abspruches über die UVP-Pflicht des Städtebauvorhabens rückwirkend einer UVP-Pflicht unterworfen würden. Sämtliche Vorhabensteile bloß "rückwirkend" einer UVP-Pflicht zu unterwerfen, stünde der ratio legis des gesetzlich bestimmten

Entscheidungsgegenstandes (nämlich der Erschließung des Geländes) in dieser Art von UVP-Feststellungsverfahren entgegen. Auch würde damit dieser UVP-Tatbestand als "totes Recht" etabliert, weil bereits (außerhalb des gesetzlich vorgesehenen planerischen Rahmens für längere Entwicklungsprozesse) in die Realisierung des Städtebauvorhabens tatsächlich eingetreten würde.

3 Das bekämpfte Erkenntnis sei einem Vollzug zugänglich. Jedenfalls entfalte es gravierende Rechtswirkungen, die durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zumindest vorläufig gehemmt werden könnten. Die Vollzugsfähigkeit bestehe darin, dass in das Realisierungsstadium bei Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung eingetreten werden könnte bzw. die Realisierung sogar abgeschlossen werden könnte.

4 Der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stünden keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegen.

5 Hingegen würde der Vollzug für die Revisionswerber unverhältnismäßige Nachteile bewirken. Der Nachteil bestehe darin, dass das Vorhaben bereits realisiert würde und unwiederbringliche Eingriffe in die Natur bereits stattfänden bzw. fortgesetzt würden.

6 Durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkungen entstünde auch kein Schaden für einen Dritten, da es im Interesse aller Beteiligten sei, keine voraussichtlich unnötigen (weiteren) Bauverhandlungen durchzuführen. Dies entspreche auch den wesentlichen Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns.

7 Die mitbeteiligte Partei sprach sich in einer Stellungnahme vom 25. Mai 2018 gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Revisionswerber stellten eine unzulässige Mutmaßung über den voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof an, wenn sie behaupteten, dass ein Städtebauvorhaben vorliege. Das angefochtene Erkenntnis sei keinem Vollzug zugänglich, da sich der Rechtszustand nicht geändert habe. Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung würde hingegen eine Sperrwirkung erreicht, die ohne Erlassung des angefochtenen feststellenden Erkenntnisses gar nicht bestanden hätte. Somit sei von keiner Vollzugstauglichkeit des angefochtenen Erkenntnisses auszugehen. Für die eigentliche Realisierung wären im Übrigen materienrechtliche Genehmigungen nach der Bauordnung, der Gewerbeordnung etc. und entsprechende Genehmigungsverfahren erforderlich. Auch die geltend gemachten nachteiligen Eingriffe in die Umwelt könnten gegebenenfalls erst auf der Grundlage entsprechender materienbehördlicher Bewilligungen erfolgen.

8 Außerdem sollten mit dem gegenständlichen Vorhaben dringend benötigte Wohnflächen für die ständig wachsende Wiener Bevölkerung geschaffen werden. Dies sei im öffentlichen Interesse. Die Revisionswerber übersähen auch, dass die mitbeteiligte Partei alleine das mit der sofortigen Weiterführung des Vorhabens verbundene Risiko verllorener Aufwendungen und sonstiger Nachteile für den Fall des späteren Obsiegens der Revisionswerber trüge.

9 Gemäß § 30 Abs. 2 erster Satz VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

10 Die Vollzugstauglichkeit des gegenständlichen Erkenntnisses ist im Sinne der hg. Rechtsprechung zu bejahen (vgl. VwGH 5.8.2005, AW 2005/03/0013, 14.6.2013, AW 2013/05/0028, mwN).

11 Im gegenständlichen Fall geht es um die Feststellung, ob eine UVP durchzuführen ist. Die von den Revisionswerbern geltend gemachten nachteiligen Eingriffe durch die Realisierung des Vorhabens in die Umwelt könnten gegebenenfalls erst auf der Grundlage der entsprechenden materienrechtlichen Bewilligungen erfolgen. Im hier gegenständlichen Verfahren sind diese Umstände aber nicht von Bedeutung (vgl. VwGH 1.2.2017, Ra 2016/05/0141).

12 Im Übrigen ist es nicht ersichtlich, inwiefern für die Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil gegeben sein sollte, wenn materienrechtliche Bewilligungsverfahren für das gegenständliche Projekt durchgeführt werden (vgl. wiederum VwGH 1.2.2017, Ra 2016/05/0141).

13 Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher nicht stattzugeben.

Wien, am 6. Juni 2018

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018050061.L00